

fertiggestellten Warenproduktion, bezogen auf die Industriepreise Stand 31. Dezember 1968,

3. die im Preiskatalog gemäß Ziff. 1 festgelegten Abschlagskoeffizienten für Lieferungen und Leistungen gegenüber Abnehmern gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006). Die Abschlagskoeffizienten sind auf die Industriepreise gemäß Ziff. 1 und auf die mittels Preiskoeffizienten veränderten Industriepreise gemäß Ziff. 2 zu beziehen. Der Ausgleich der sich hierdurch bei den Lieferanten ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministeriums der Finanzen.

(2) Die Preisbestimmungen gemäß Abs. 1 gelten für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur — Stand 1. Januar 1968.

Schlüsselnummer

der Erzeugnis- Bezeichnung der Erzeugnisgruppe u. Leistungs-nomenklatur

135 80 00 0	Baukonstruktionen aus Stahl- und Alu-Legierungen
<b>außer</b>	
- 135 84 00 0	Gleiskonstruktionen
- 135 85 10 0	Stahlkonstruktionen für Verkehrssicherungen im Eisenbahnwesen
- 135 87 12 0	Verbundfenster aus Alu-Legierungen
- 135 87 13 0	Verbundfenster in Gemischtbauweise
- 135 87 22 0	Fenster für Thermo- und Einfachverglasung aus Alu-Legierungen
- 135 87 23 0	Fenster für Thermo- und Einfachverglasung in Gemischtbauweise
- 135 87 32 0	Vorhängewände aus Alu-Legierungen
- 135 87 33 0	Vorhängewände in Gemischtbauweise
- 135 87 42 0	Schaufenster, Eingänge, Portale, Zwischenwände aus Alu-Legierungen
- 135 87 43 0	Schaufenster, Eingänge, Portale, ^Zwischenwände in Gemischtbauweise
- 135 87 62 0	Türen in Gemischtbauweise (außer Elastik-, Pendel- und Schiebetüren)
- 135 87 63 2	Elastik-, Pendeltüren in Gemischtbauweise
- 135 87 64 2	Schiebetüren in Gemischtbauweise
- 135 87 79 0	Tore in Gemischtbauweise
293 90 00 0	Montage von bautechnischen Stahlkonstruktionen
297 20 00 0	Montage von Stahlfenstern und Türen
297 40 00 0	Montage von kittloser Verglasung.

## § 2

(1) Die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 gelten für Betriebe aller Eigentumsformen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Betriebe.

(2) Die Industriepreise gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 für Metalleichtbaukonstruktionen und stählerne Baukonstruktionen gemäß Preiskatalog Teil I — Herstellung von stählernen Baukonstruktionen — und Teil II — Montagen von stählernen Baukonstruktionen — gelten nicht für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die diese Lieferungen und Leistungen nach den speziellen Handwerkspreisbestimmungen berechnen.

(3) Die zuständigen Preisbildungsorgane können den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben gemäß Abs. 2 auf Antrag über die Bezirkshandwerkskammern die Genehmigung erteilen, die Preise gemäß Teil I und II des Preiskatalogs anzuwenden. In diesen Fällen finden die speziellen Handwerkerpreisbestimmungen keine Anwendung.

## § 3

(1) Die Aufzählung der Preisordnungen des Abschnittes I der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 3000; 12 vom 10. Dezember 1966 wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.

9 Pr. 23	— Industriepreise für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste —	VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig
10	4573 — Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden Industrie - (GBl. II 1966 S. 691)	VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig
11	4579 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II 1966 S. 1193)	VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig
12	4596 — Montageleistungen der volkseigenen Industriebetriebe — (GBl. II 1966 S. 1179)	VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig
13	4597 — Montageleistungen der nichtvolkseigenen Industriebetriebe — (GBl. II 1966 S. 1179)	VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig
14	4612 — Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe - (GBl. II 1966 S. 1179)	VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 werden für den Geltungsbereich dieser Anordnung in Kraft gesetzt.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Ziff. 1 des Abs. 1 des § 1 am 1. Januar 1969 in Kraft. Die Ziff. 1 tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.